

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: SF(U) - 883/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 13. September 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 - GE/19.83
Datum:	20. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-21 <i>Franzen</i>

Dr. Klavac

Betreff: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



[Handwritten signature]

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

19. Sep 1983

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: SF(U) - 883/N

Zum Schreiben vom 16.8.1983

Zur Zahl IV-52.195/6-1/83

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt (Umweltfondsgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines Umweltfonds, damit Maßnahmen, die zur Verringerung der Umweltbelastung dienen, gefördert werden können. Es wird ein mehrfacher Impuls gesetzt: Die Zielsetzung der Verbesserung der Umweltsituation, besonders der Reduzierung der Luftverunreinigungen, wird ebenso verfolgt, wie der wirtschaftspolitische Akzent und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Neben gesundheitlichen Aspekten des Menschen geht es um die Erhaltung materieller Güter, hier neben der Erhaltung von Gebäuden in erster Linie um die Bewahrung der forstlichen, aber auch der landwirtschaftlichen Produktion. Dabei ist jedoch die Erhaltung unserer Wälder auch vom Blickwinkel der Erhaltung der menschlichen Erholungsräume und somit der menschlichen Gesundheit zu sehen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, neben dem Hauptproblem der Luftverunreinigung noch Lärm und Sonderabfall in die gesetzliche Regelung einzubeziehen. Bei

[The main body of the document contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.]

- 2 -

Lärm und Sonderabfall geht es um Kompetenztatbestände, die zumindest teilweise den Ländern zukommen, und bei denen gemäß § 5 Abs. 5 auch Leistungen "anderer Gebietskörperschaften" erwartet werden. In der Folge wird es dann um den finanziellen Ausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gehen.

Diesen Tatsachen hat offenbar der Initiativantrag Nr. 19/A vom 15.6.1983 der Abgeordneten Heinzinger, Dr. Marga Hubinek, Karas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zur Herabsetzung von Luftverunreinigungen aus industriellen und gewerblichen Betriebsanlagen, II-43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode **entsprochen**. Dieser Initiativantrag hat im übrigen analoge Zielsetzungen sowie Förderungsmaßnahmen aufzuweisen.

Für die Schaffung eines speziellen "Luftreinhaltefonds" spricht auch die Tatsache, daß die Luftverschmutzung ein vorrangiges Problem geworden ist und eine Problemlösung den größten Bedarf an öffentlichen Mitteln benötigt (Risikokapital, Anlagenbau, Umbau von Altanlagen). Finanzielle Maßnahmen des Staates sind daher sehr zu begrüßen.

Im vorliegenden Entwurf fehlen im Gegensatz zum Initiativantrag steuerliche Begleitmaßnahmen. Derartige Bestimmungen sollten in den Entwurf aufgenommen werden, damit der Investitionsanreiz verstärkt wird.

Zur Konstruktion des Fonds ist festzustellen, daß er sich an bekannte Vorlagen anlehnt. Grundsatz müßte es sein, die Administration so einfach wie möglich zu gestalten, damit eine unbürokratische aber wirksame Tätigkeit des Fonds ermöglicht wird.

Zur Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz soll eine Kommission eingerichtet werden. Kommt man zu dem Ergebnis, daß eine Kommission nützlich und daher zweckmäßig ist, so ist mit allem Nachdruck festzustellen, daß die vor-

- 3 -

geschlagene Zusammensetzung der Kommission von der Präsidentenkonferenz nicht akzeptiert werden kann. Von den Sozialpartnern sind lediglich die Arbeiterkammer und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Entsendung von je zwei Vertretern vorgesehen. Die Präsidentenkonferenz als Vertretung des durch Immissionen belasteten Sektors ist überhaupt nicht angeführt. Sie müßte mindestens ebenfalls zwei Vertreter entsenden können. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Länder in der Kommission nicht vertreten sind, obwohl das aus sachlichen und kompetenzmäßigen Überlegungen zweckmäßig wäre.

Im übrigen verweist die Präsidentenkonferenz darauf, daß beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bereits ein Umweltbeirat errichtet wurde. Er existiert seit Jahren. Dieser Beirat könnte, verstärkt durch Vertreter anderer Ministerien und der Länder zusätzlich für die vorgesehenen Zwecke herangezogen werden, ohne daß eine neue Kommission etabliert werden muß.

Zur kompetenzrechtlichen Situation ist festzustellen, daß die Zuständigkeit des Bundes hinreichend und über die Begründungen der Erläuternden Bemerkungen Seite 3 hinaus nachgewiesen erscheint, insbesondere im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG., i.d.F. des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 175/83.

Die finanziellen Auswirkungen des Fonds können als bedeutend angenommen werden. Vorerst ist ein Budgetbeitrag von jährlich 500 Mill. S in Aussicht genommen. In öffentlichen Diskussionen wurde aber bereits von Bundesminister Dr. Steyrer darauf hingewiesen, daß an eine Aufstockung auf eine Milliarde gedacht ist. Nimmt man nur eine Budgetzuteilung von 500 Mill. Schilling an und berücksichtigt man nicht nur die Investitionszuschüsse, sondern auch das Kreditvolumen, für das Zinsstützungen gewährt werden, so gelangt man zu einer wirtschaftlich relevanten Finanzierungssumme, die über 7 Milliarden Schilling liegt.

Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

- 4 -

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte vor dem Doppelpunkt um folgenden Satz ergänzt werden: "..., sofern deren Finanzierung nicht im Wege öffentlich festgesetzter Tarife oder Gebühren möglich ist:"

Durch diese Formulierung soll sichergestellt werden, daß jene Betriebe und Sektoren, die die Kosten von Umweltschutzmaßnahmen über Tarife und Gebühren hereinbringen können, sich auch tatsächlich die Kosten direkt beim Verbraucher holen und nicht zur Finanzierung den Umweltfond heranziehen, der ohnedies nur über begrenzte Mittel verfügt. Die Förderung sollte in erster Linie jenen Betrieben zugute kommen, die ihre Konkurrenzfähigkeit und damit/Existenzgrundlage nicht beeinträchtigen dürfen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2:

Bei Sonderabfällen sollten nur Herstellungsmaßnahmen, nicht jedoch Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen gefördert werden. Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sollten somit gestrichen werden. Die beiden Maßnahmengruppen wären eindeutig den Gebietskörperschaften zuzuordnen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 4:

Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß es Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wäre, Grundsatzkonzepte und Regionalstudien zu erstellen. Aufgabe des Fonds wäre es, lediglich konkrete Projekte und Gutachten zu erstellen, während darüber hinausgehende Arbeiten vom Umweltministerium aus dem Ordinarium zu tragen wären.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 5:

Diese Bestimmung sollte ausgedehnt werden, damit auch die Kosten für "Umweltreparaturen" und Entschädigungen, wenn ein Verursacher nicht herangezogen werden kann, Berücksichtigung finden. Es wäre unbefriedigend, sich in Einzelfällen bei Schädigungen auf "Zufall" oder höhere "Gewalt" zu berufen und die Beseitigung von Schäden, die letztlich im öffentlichen Interesse liegt, den Betroffenen zu überlassen.

1. Einleitung

Die Kommission hat am 14. März 2007 eine Stellungnahme zu den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfen abgegeben. In dieser Stellungnahme werden die wesentlichen Punkte der Kommission zusammengefasst. Die Kommission hat sich für die Annahme der Gesetzentwürfe ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen befolgt werden.

2. Inhaltliche Zusammenfassung

Die Kommission hat sich für die Annahme der Gesetzentwürfe ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen befolgt werden. Die Kommission hat insbesondere die folgenden Punkte hervorgehoben:

- Die Kommission hat sich für die Annahme der Gesetzentwürfe ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen befolgt werden.
- Die Kommission hat insbesondere die folgenden Punkte hervorgehoben:

3. Schlussfolgerungen

Die Kommission hat sich für die Annahme der Gesetzentwürfe ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen befolgt werden.

- 5 -

Zu § 4 Z. 5:

Bei der Definition der Sofortmaßnahmen sollte darauf Bedacht genommen werden, daß sie nicht nur auf der Basis von Gefahren für das Leben und der Gesundheit von Menschen gesetzt werden sollten, sondern daß es darüber hinaus Güter gibt, die ebenfalls den Einsatz von Sofortmaßnahmen rechtfertigen. Es kann dabei auch um Pflanzenbestände, um Bauten und Kunstgegenstände gehen. Die Definition sollte diese Tatsachen berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Z. 2 entfallen.

Zu § 5 Abs. 6:

In dieser Bestimmung wäre es zweckmäßig, die Konditionen für das Fondsdarlehen anzuführen.

Zu Art. II Z. 1:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Novellierung der Gewerbeordnung in der vorgesehenen Form. **Vor** allem ist positiv herauszustellen, daß der "Stand der Technik" als Maßstab heranzuziehen ist.

Auch die Bestimmung des § 79 a Abs. 2 wird von der Präsidentenkonferenz sehr begrüßt. Sie sollte jedoch konkretisiert werden im Hinblick darauf, daß festgestellt wird, wer die Messungen durchführt und bezahlt. Darauf wird nur teilweise in den Erläuterungen Bezug genommen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDSTÄTTER

[The text in this section is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a multi-paragraph document.]